

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Kassel
Fachbereich Humanwissenschaften
1072-xx-2**



73. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 06.10.2015

TOP 6.03

| Studiengang | Abschluss | ECTS | Regel- studienzeit | Studienart | Kapazität | Master | |
|-------------|-----------|------|-----------------------|------------|-----------|----------------------------|--------|
| | | | | | | konsekutiv/ weiterbild. | Profil |
| Psychologie | B.Sc. | 180 | 6 Semester | Vollzeit | 80 | | |
| Psychologie | M.Sc. | 120 | 4 Semester | Vollzeit | 60 | K | F |

Vertragsschluss am: 31.10.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 07.07.2015

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Prof. Dr. Mirjam Ebersbach, Holländische Straße 36-38, 34127 Kassel, Tel.: 0561-804-2036,
E-Mail: mirjam.ebersbach@uni-kassel.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Prof. Dr. Klaus Moser, Universität Erlangen-Nürnberg, Wirtschafts- und Sozialpsychologie,
- Herr Prof. Dr. Hans-Werner Bierhoff, ehem. Ruhr-Universität Bochum, Sozialpsychologie,
- Herr Dipl.-Psych. Jörg Hermann, Vorstandsmitglied Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, Braunschweig,
- Frau Petra Horstmann M.A., Studierende der FU Hagen, Psychologie (B.Sc.)

Hannover, den 23.08.2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I-2 |
| I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss | I-4 |
| 1. Beschluss nach Beschwerde | I-4 |
| 2. SAK-Beschluss | I-5 |
| 3. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe | I-6 |
| 3.1 Allgemein | I-6 |
| 3.2 Psychologie (B.Sc.) | I-6 |
| 3.3 Psychologie (M.Sc.) | I-6 |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter | II-1 |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen | II-1 |
| 1. Psychologie (B.Sc.) | II-2 |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-2 |
| 1.2 Inhalte des Studiengangs | II-3 |
| 1.3 Studierbarkeit | II-4 |
| 1.4 Ausstattung | II-6 |
| 1.5 Qualitätssicherung | II-7 |
| 2. Psychologie (M.Sc.) | II-8 |
| 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-8 |
| 2.2 Inhalte des Studiengangs | II-8 |
| 2.3 Studierbarkeit | II-10 |
| 2.4 Ausstattung | II-10 |
| 2.5 Qualitätssicherung | II-10 |
| 3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates | II-11 |
| 3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) | II-11 |
| 3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) | II-11 |
| 3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) | II-12 |
| 3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) | II-12 |
| 3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) | II-12 |
| 3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) | II-12 |
| 3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) | II-12 |
| 3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) | II-13 |
| 3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) | II-13 |
| 3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) | II-13 |



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| 3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) | II-13 |
| III. Appendix..... | III-1 |
| 1. Stellungnahme der Hochschule | III-1 |

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. Beschluss nach Beschwerde

Der Beschwerde der Universität Kassel gegen die allgemeinen Auflagen im Cluster Psychologie B.Sc./M.Sc. zur Aufnahme fachbezogener Zugangsbedingungen und für den Nachweis hinreichender Personalkapazität vom 23.11.2015 wird stattgegeben. Die Auflagen entfallen. Mit Entfall der Auflage wird auch die Befristung der Akkreditierungsentscheidung nach 3.2.3 Drs AR 20/2013 aufgehoben.

Die SAK verlängert nach Entfall der Auflagen die Akkreditierungsentscheidung auf den regulären Zeitraum von sieben Jahren auf Grundlage der Regeln 3.2.1 und 3.1.1 Drs. AR 20/2013.

Begründung

Zu Auflage 1.

Der Beauflagung lag das berechnigte Interesse zugrunde, fachspezifische Zugangsbedingungen zu fordern. Dies wurde auch bei der Erstakkreditierung gefordert. Die Auflagenerfüllung wurde seinerzeit anhand einer Ankündigung der Universität Kassel bestätigt, die jedoch tatsächlich so nicht umgesetzt wurde.

In einer Nachreichung zur Beschwerde vom 11.02.2016 erläutert die Universität, dass fachliche Zugangsvoraussetzungen in einer Auswahlsetzung festgelegt wurden und nicht in der Prüfungsordnung selbst. Diese Auswahlsetzung war auch den Reakkreditierungs-Unterlagen beigefügt. Dem Sinn nach ist der Auflage bei der Erstakkreditierung durchaus entsprochen worden.

Wegen der Formulierung des Auflagentextes liege außerdem die Interpretation nahe, dass die Universität aufgefordert sei, Empfehlungen in die Fachprüfungsordnung aufzunehmen. Dagegen wendet sie sich.

Tatsächlich war es jedoch Anliegen der Formulierung, dass fachbezogene Zulassungsbedingungen ergänzt werden. Sofern weitere Kriterien berücksichtigt würden, sollte eine Abgrenzung zu den Bedingungen erfolgen, damit beides nicht vermischt würde.

Zu Auflage 2.

Die Beauflagung erfolgte aufgrund missverständlicher Darstellung der Stellenbesetzungen. Einerseits entfallen im Reakkreditierungszeitraum Stellen, die erst nach der Akkreditierung aufgrund zusätzlicher Mittelzuweisungen erfolgen konnten. Diese sind nicht kapazitätswirksam. Ihr Entfall erzeugt keine gegenüber dem Zustand der Erstakkreditierung negativ abweichende personelle Ausstattung. Andererseits wurde eine vorhandene Professur mit einer anderen Denomination vorgezogen dauerhaft nachbesetzt. Dies wurde nicht hinreichend berücksichtigt.

2. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 18.08.2015 zur Kenntnis, Sie begrüßt die angekündigten Maßnahmen, sieht hierdurch die Mängel jedoch nicht als vollständig behoben an.

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu.

Allgemein

Allgemeine Auflagen/Mängel:

1. Die Zugangsbedingungen müssen in den Fachprüfungsordnungen vollständig aufgeführt werden. Empfohlene Fähigkeiten sollten als solche erwähnt werden, um Zweifelsfälle zwischen Empfehlung und Voraussetzung auszuschließen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
2. Die Hochschule muss anhand eines Stellenbesetzungsplans nachweisen, wie die erforderliche Personalkapazität im anstehenden Akkreditierungszeitraum sichergestellt werden soll. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Psychologie (B.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den studiengangübergreifenden allgemeinen Auflagen bis zur Entscheidung über die Aufлагenerfüllung. Diese Frist verlängert sich bei der Erfüllung der Auflagen auf die Regelfrist von insgesamt sieben Jahren. Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen.

Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2, 3.2.3 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Psychologie (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den studiengangübergreifenden allgemeinen Auflagen bis zur Entscheidung über die Aufлагenerfüllung. Diese Frist verlängert sich bei der Erfüllung der Auflagen auf die Regelfrist von insgesamt sieben Jahren. Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen.

Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2, 3.2.3 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

3. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

3.1 Allgemein

3.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine genaue Beobachtung der jeweiligen Gründe für die Regelstudienzeitüberschreitung und dafür, das Studium nicht abzuschließen. Außerdem sollten Daten zum Absolventenverbleib genutzt werden, um die Zielsetzungen und Zielführung des Studiengangskonzepts überprüfen und ggf. anpassen zu können.
- Die Modulbeschreibungen sollten stets mit kompetenzorientierten Zielbeschreibungen und aussagekräftigen Inhaltsbeschreibungen versehen werden.

3.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Zugangsbedingungen müssen in den Fachprüfungsordnungen vollständig aufgeführt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Ein Stellenbesetzungsplan muss die erforderliche Personalkapazität für die im Akkreditierungszeitraum entfallende Personalkapazität nachweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

3.2 Psychologie (B.Sc.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren, wenn unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule die personelle Ausstattung für diesen Zeitraum als gesichert angesehen werden kann. Anderenfalls soll der Zeitraum verkürzt werden und dabei das Ende des Studienjahres 2019/2020 nicht überschreiten.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.3 Psychologie (M.Sc.)

3.3.1 Empfehlungen:

- Anrechnungsmöglichkeiten außerhochschulisch erbrachter Leistungen sollen besonders für die Überbrückung von Wartezeiten beim Übergang zwischen Bachelor- und

Masterstudiengang nutzbar gemacht werden.

- Modulbeschreibungen derjenigen Module, die Studierende für Beratungsinhalte wie Gesprächsführung etc. ausbilden, sollen diese Ziele und Inhalte hervorheben.

3.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren, wenn unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule die personelle Ausstattung für diesen Zeitraum als gesichert angesehen werden kann. Andernfalls soll der Zeitraum verkürzt werden und dabei das Ende des Studienjahres 2019/2020 nicht überschreiten.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Kassel. Für diese Gespräche standen die Hochschulleitung, Vertretungen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende sowie Studierende zur Verfügung. Außerdem kann dieses Akkreditierungsverfahren auf einen Systembewertungsbericht zurückgreifen, den die Universität auf Ihren Webseiten zum Download bereithält: www.uni-kassel.de/go/systembewertung. Dort finden sich allgemeine Feststellungen zu fachübergreifenden Aspekten wie zu allgemeinen Studienbedingungen, Beratungsangeboten, Anrechnungsregeln, zum Prüfungssystem, allgemeinen Ausstattungsmerkmalen der Universität, ihrem Qualitätsmanagement, zu Maßnahmen für die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit usw.

Mit dem konsekutiven Studiengangskonzept Psychologie betreibt die Universität Kassel ein sehr attraktives Programm, was an der hohen Bewerberzahl zu erkennen ist. Die Gutachtergruppe ist auch überzeugt davon, dass die Berufsaussichten für Absolventen des Programms gut sind. Sie erwartet zudem zukünftig eine konstante Nachfrage nach im klinisch-psychologischen Bereich profund ausgebildeten Psychologen, die außerhalb des heilkundlichen psychotherapeutischen Betätigungsfeldes beschäftigt werden können. Alle Kritikpunkte und Empfehlungen dieses Berichts sollen vor dem Hintergrund dieser Gesamteinschätzung verstanden werden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen (Stand 26.05.2010) berücksichtigt.¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Psychologie (B.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Studienprogramm ist an Qualifikationszielen ausgerichtet. Diese sind im Antragsband im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung und Berufsbefähigung spezifisch für dieses Programm beschrieben, im Hinblick auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement (bzw. Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe) und auf die Persönlichkeitsentwicklung finden sich allgemeine Ausführungen für die beiden Studienprogramme Psychologie. Der Antragstext verweist darauf, dass die Qualifikationsziele als Vorblatt zum Modulhandbuch veröffentlicht werden, was in der beigefügten Fassung jedoch nicht der Fall ist. Auf der Webseite der Universität finden sich ebenfalls Aussagen zu Teilaspekten dieser Qualifikationsziele, Teile der Zielbeschreibungen sind dort veröffentlicht, jedoch nicht als Vorblatt zur Prüfungsordnung, wie im Antragstext erklärt. Daher ist die Veröffentlichung der Qualifikationszielbeschreibung – bspw. in Form des vorgesehenen Vorblattes zum Modulhandbuch – zu empfehlen.

Den Formulierungen über die wissenschaftlichen Befähigungen zufolge sollen die Studierenden mit dem Studienprogramm befähigt werden, *„die innere Logik der Wissenschaft Psychologie zu verstehen und sie in eigenen Forschungen selbst anzuwenden. Die Studierenden lernen erstens die zentralen empirischen Methoden kennen. Dabei wird darauf Wert gelegt, dass neben den obligatorischen quantitativen auch qualitative Zugänge Raum erhalten. Sie lernen zweitens die zentralen Erkenntnisse der psychologischen Grundlagenforschung kennen, wobei hier bereits eine Verknüpfung zu Anwendungsfeldern der Psychologie vorgenommen wird. Drittens lernen sie die wissenschaftlichen, ethischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angewandter Psychologie kennen. Maßgeblich für das Entwickeln wissenschaftlicher Fähigkeiten ist dabei weniger das Aufnehmen und Wiedergeben möglichst breit gefächerter und fein differenzierter Inhalte als das beispielhafte Einarbeiten in komplexe Fragestellungen und die kritische Reflexion bestehender Theorien und Untersuchungen. Viel Wert wird daher gelegt auf das Erlernen einer fundierten Auseinandersetzung mit, vorwiegend englischsprachiger, Fachliteratur.“* (Antrag, S. 4).

Mit diesem fachwissenschaftlichen Rüstzeug sollen die Absolventen des Bachelorstudiums auf basale Tätigkeiten in den klassischen Anwendungsfächern der Psychologie vorbereitet sein, nämlich in der Klinischen, Pädagogischen und Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie. Nach dem Verständnis der europäischen Fachgesellschaften für Psychologie qualifiziert der Bachelor allerdings nicht für eine unabhängige, selbständige psychologische Berufstätigkeit, weshalb die Einsatzbereiche in diesem Fall schwer ausfindig zu machen sind und nach Angaben der Universität 91 % der Absolventen angeben, ein Masterstudium anzustreben. Gleichwohl verweist die Universität darauf, dass die berufliche Befähigung im Bachelorstudiengang insbesondere durch Methodenvermittlung und anwendungsorientierte Module gewährleistet werde. Die Studierenden beherrschen Grundlagen der Diagnostik in Theorie und Praxis sowie die Durchführung von Interview- und Beobachtungsverfahren. Eine Besonderheit des Angebotes stellt ferner die Umweltpsychologie dar, die den Studierenden die Grundprinzipien menschlichen Verhaltens in Bezug auf den Umweltschutz sowie darauf fußende effektive Interventionsformen vermittelt.

In diesem Bereich ist auch ein spezifischer Beitrag des Studienprogramms für die Befähigung der Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement zu verorten. Aufgrund der fachlichen Ausrichtung liegen diese Bezüge auch schon ohne diesen speziellen Aspekt nahe und sind gut sichtbar gemacht: *„Die Studierenden setzen sich aktiv mit Problemen psychisch erkrankter Menschen auseinander und werden sensibilisiert für Ursachen und Prävention psychischer Probleme z. B. am Arbeitsplatz, in der Schule oder der Familie. Zudem beschäftigen sie sich mit Bildungschancen innerhalb und außerhalb von Institutionen und reflektieren über Fragen des menschlichen Denkens und Verhaltens in Bezug auf umweltverträgliches Verhalten.“* (Antrag, S: 6).

Zu den Zielen hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung erläutert der Antrag: Das Programm fördere unter anderem vorausschauende Planung, zielgerichtetes, selbstständiges und kontinuierliches Arbeiten. Team- und Konfliktfähigkeit würden eingeübt, sodass die Absolventen in ihrem Wirkungsbereich eine Balance zwischen straffen Vorgaben und autonomen Gestaltungsoptionen herstellen könnten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Studienprogramm an Zielen ausgerichtet ist, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ebenso erstrecken wie auf die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Berücksichtigt sind auch Elemente der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Diese Zielsetzungen werden von der Gutachtergruppe für ein Bachelorstudium Psychologie als adäquat bewertet.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte. Nach der Darstellung des Studienprogramms in der Prüfungsordnung lassen sich die insgesamt 20 Module zuzüglich Abschlussarbeit in vier Bereiche gliedern:

- Knapp ein Viertel widmet sich in den ersten drei Semestern Grundlagen der Psychologie,
- Etwas über ein Drittel, über den gesamten Studienverlauf verteilt, ist der Systematik und Methoden der Psychologie zugeordnet,
- Ein weiteres knappes Viertel ist ab dem dritten Semester dem Bereich problemorientierter Psychologie zugeordnet,
- Die übrigen ECTS-Punkte entfallen auf ein nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul, ein Praktikum und die Abschlussarbeit

Die Anordnung der einzelnen Lerneinheiten ist in einem Studienverlaufsplan ersichtlich, welcher dem Antrag auf S. 94 beigelegt ist.

Im Zusammenhang mit Systematik und Methoden werden den Studierenden quantitative Methoden, aber auch spezielle Methoden der Psychologie und psychologische Diagnostik, Interview- und Beobachtungsverfahren sowie allgemein empirisch-wissenschaftliches Arbei-

ten vermittelt. Dieser gewichtige Anteil am gesamten Bachelorstudium stellt eine wichtige und gut bemessene Grundlage auf dem Gebiet der Methodenausbildung dar.

Bei den Grundlagen der Psychologie werden Allgemeine Psychologie und Biologische Psychologie, Entwicklungs- und Sozialpsychologie sowie Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie in jeweils angemessenem Umfang angesprochen.

Im Bereich der problemorientierten Psychologie werden Klinische und Gesundheitspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie sowie – als Besonderheit des Kasseler Studienkonzepts – Umweltpsychologie als Pflichtcurriculum angeboten. Eine Projektarbeit zum Themenkreis problemorientierter Psychologie rundet diesen Studienbereich ab

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, es werden fortgeschrittene Fähigkeiten in den Schulfächern Mathematik und Biologie sowie Englischkenntnisse auf der Stufe B1 (GER) gefordert. Insgesamt ist deutlich sichtbar, wie die Studierenden auf Ebene der Hochschulzugangsberechtigung gleichsam abgeholt werden und ihnen im Laufe des Studiums breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes vermittelt wird. Sie verfügen am Ende ihres Bachelorstudiums über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Leider fehlten Angaben über die eingesetzte Fachliteratur, so dass die Gutachtergruppe ihr Bild vom Studienkonzept nicht auf diese Kenntnis stützen kann. Sie empfiehlt, ohne dass diese Forderung auf eine zwingende Akkreditierungsregel zu stützen wäre und eingedenk der Tatsache, dass hier das Modulhandbuch Bestandteil der Prüfungsordnung ist und Änderungen deshalb mit erhöhtem Aufwand verbunden sind, zumindest ausgewählte Standardwerke aus der Primärliteratur in den Modulbeschreibungen zu verankern. Zweifel an dem Einsatz geeigneter Fachliteratur wurden aber nicht begründet, mit dieser Empfehlung soll den Interessenten und Studierenden ihr Studienprogramm nur besser überschaubar gemacht werden.

Die Studierenden lernen im Studienverlauf auch, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dabei müssen sie relevante Informationen sammeln, bewerten und interpretieren, sowie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Implikationen sind berücksichtigt.

Die Inhalte des Studienprogramms entsprechen in vollem Umfang seinen Zielsetzungen.

1.3 Studierbarkeit

Die Studienplangestaltung ist anhand der Studienverlaufsgrafik (Anlage 5, S. 94) als geeignet anzusehen. Je Semester ist eine nur geringfügig schwankende studentische Arbeitsbelastung von etwa 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Zuschnitt der Abschlussarbeit ist ebenfalls – innerhalb der zulässigen Grenzen – auf 12 ECTS-Punkte festgelegt. Einem ECTS-Punkt ist dabei (gem. § 8 III Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen AB-FPO) eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Psychologie (B.Sc.)

Unter dem Begriff der Studierbarkeit werden die vorausgesetzten Eingangsqualifikationen, die Studienplangestaltung, eine auf Plausibilität überprüfte Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die vorhandenen Betreuung- und Beratungsangebote einer Bewertung unterzogen. Aus Sicht der Gutachtergruppe waren einige Fragen zu klären, insgesamt sieht sie nur wenig Verbesserungspotenzial und -bedarf.

Eine besondere Zulassungsvoraussetzung zum Studium erfasst § 5 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (FPO-Ba), einen Nachweis von Englischkenntnissen. Die im Antragstext aufgeführte und auch sinnvolle weitere Voraussetzung sind besondere Kenntnisse in den „Schulfächern Mathematik und Biologie“. Dabei jedoch auf Schulfächer abzustellen, erscheint im Zusammenhang mit dem Gedanken an die Möglichkeit lebenslangen Lernens nicht empfehlenswert. Das Auswahlverfahren ist in einer kürzlich aktualisierten Auswahlsetzung für zulassungsbeschränkte Studiengänge (Anlage 23, S. 220) geregelt. Deren Regelungen sind geeignet.

Die Studienplangestaltung ist, wie bereits unter 1.2 angesprochen, aus Sicht der Gutachtergruppe einwandfrei. Kleine Unstimmigkeiten sollten beseitigt werden (bspw. die abweichenden Angaben über das Angebot von Modul 15 im Winter- oder Sommersemester, das nach dem Studienverlaufsplan mindestens im Wintersemester angeboten werden muss).

Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe, statistische Verfahren nicht ohne direkte Verknüpfung mit geeigneten Anwendungsverfahren (bspw. mithilfe der Programmiersprache R) und typischen Anwendungen zu vermitteln.

Die den Modulen zugeordnete Arbeitsbelastung wird von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet. Diese Einschätzung kann auch auf die Befragungsergebnisse (Antrag, S. 9) gestützt werden, jedoch nur äußerst grob. Erstens hat die Befragung keinen Bezug zu Modulen hergestellt, und zweitens weichen die – auf einer Notenskala von 1 bis 5 – dargestellten Ergebnisse für die jeweils zur Betrachtung herangezogenen Zeiträume (Vorlesungszeit, vorlesungsfreie Zeit, Prüfungszeit) recht stark voneinander ab (Durchschnittsnoten von 1,7 bis 3,8). Diese Ergebnisse können daher nur erste Anhaltspunkte für nötige Veränderungen darstellen, auf die im Falle von Abweichungen genauere Untersuchungen folgen müssen.

Einige Änderungen am Studiengang sind gegenüber der Erstakkreditierung vorgenommen worden. Neben dem Modulzuschnitt sind auch Prüfungsformen und andere Elemente geändert worden. Im Antragstext werden Ausmaß und Gründe für die Änderungen sehr gut dargestellt (Antrag, S. 16, 17).

Aus dem Blickwinkel eines kompetenzorientierten und modulbezogenen Prüfungssystems werfen die Modulbeschreibungen und die Modulübersichtstabelle (Anlage 4, S. 90) dennoch Fragen auf. Die Modulbeschreibungen nennen in vielen Fällen alternative Prüfungsformen, die Modulübersichtstabelle ordnet sie stets einzelnen Veranstaltungen zu. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe auch im Hinblick auf eine bessere Planbarkeit für die Studierenden, die Prüfungen auch in der Darstellung auf das Modul zu beziehen und die Prüfungsformen stärker festzulegen. Anderenfalls erscheint nicht sichergestellt, dass alle zu vermittelnden Fähigkeiten im Lauf eines Studiums auch geeignet geprüft wurden.

Die Auflistung der Anzahl Studierender nach Fachsemestern (Anlage 9, S. 104) gab Anlass zu Zweifeln, ob die Studienbedingungen geeignet sind, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Auch wenn erst zwei Kohorten die Regelstudienzeit absolviert haben, sind einige Überschreitungen dieses Zeitraums zu vermerken. Hier sollten die – im o.g. Systembewertungsbericht als vielfältig wirksam beschriebenen – Qualitätssicherungssysteme der Universität tätig werden und Ursachen ermitteln. Sollten diese nicht individueller Natur sein, ergibt sich Bedarf zur Nachsteuerung. Gleiches gilt für die Anzahl der Studierenden, die ihr Studium nicht (in Kassel) beendet haben.

Die Studienbedingungen werden durch eine Anwesenheitsverpflichtung in einigen Veranstaltungen bestimmt. Gegen diese Notwendigkeit ist nichts einzuwenden. Eine Regelung, welches Kriterium zur Abwesenheit berechtigt, in welchem Umfang Abwesenheit toleriert wird, wer die Anwesenheit überwacht und was geschieht, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, könnte jedoch – hochschulweit – für mehr Klarheit sorgen.

Belange von Studierenden mit Behinderungen oder in besonderen Lebenslagen werden durch die § 11 V, VI der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen (AB-FPO) ausreichend berücksichtigt.

1.4 Ausstattung

Zur Ausstattung des Studienprogramms soll zunächst auf die Feststellungen aus dem Systembericht verwiesen werden. Dieser bezieht sich auf generelle Ausstattungsmerkmale der Universität Kassel, die als günstig bewertet wurden. Angesichts jüngst abgeschlossener Baumaßnahmen mit weiteren modernen und großen Vorlesungsräumen sowie Räumlichkeiten für Verwaltungs- und Beratungseinheiten müssen diese Bedingungen als entscheidend verbessert angesehen werden, wenngleich das Institut für Psychologie nicht unmittelbar davon profitiert.

Hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung finden sich im Antrag einige spezielle (studiengangbezogene) Angaben (Antrag, S. 13). Sie ist nach Ansicht der Gutachtergruppe ohne Zweifel zur Durchführung des Programms geeignet und angemessen.

Mit Blick auf das konkrete Studienprogramm soll hinsichtlich der Darstellung der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung die gute Transparenz hervorgehoben werden. Die Curricula Vitae der Lehrenden sind ebenso beigefügt (Anlage 25, S. 301 ff.) wie eine Übersicht der im kommenden Akkreditierungszeitraum entfallenden Stellen (Anlage 26, S. 305) und eine Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 6, S. 95).

Die Stellenausschreibung für die Durchführung des Moduls „Differenzielle Psychologie“ (Bachelormodul 13) läuft nach Angaben der Universität bereits, insofern ist keine Sorge angebracht. Aus den Darstellungen wird allerdings im Übrigen sichtbar, dass in der kommenden Zeit zahlreiche wichtige Stellen entfallen. Bereits ab 2016 soll die Stelle für Studienberatung und -koordination entfallen. Im Hinblick auf die Bestrebungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für eine Umstellung der Zulassungsbedingungen hält die Gutachtergruppe die Fortführung dieser Stelle für unabdingbar. In den darauffolgenden Jahren entfallen nach und nach weitere essenzielle Professuren, teils durch Umwidmungen. Nach Ansicht

der Gutachtergruppe sind die Einschnitte bereits ab 2016 schwerwiegend, wenn die Professuren für „Theorie und Methodik der Beratung“ und „Klinische Psychologie“ fortfallen. Später entfällt „Allgemeine Psychologie“ und ab 2019 auch noch die „Psychologische Diagnostik“. Für den Reakkreditierungszeitraum kann daher die personelle Ausstattung spätestens ab dem Studienjahr 2019/2020 nicht mehr als hinreichend gesichert angesehen werden. Über eine Reduzierung der zugelassenen Studierenden allein lässt sich die erforderliche Kapazität in inhaltlicher Hinsicht nicht realisieren, da das gesamte vorgesehene Fachwissen umfassend zu vermitteln ist. Die Universität muss deshalb einen Stellenplan vorlegen und zusichern, wie sie diese Lücken zu schließen gedenkt. Anderenfalls kann nach Ansicht der Gutachtergruppe die Akkreditierung nicht über das Studienjahr 2019/2020 hinaus erklärt werden. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung fehlen in den Unterlagen. Der hierfür in Bezug genommene Systembewertungsbericht erwähnt Maßnahmen der Personalentwicklung durch ein Servicecenter Lehre und eine Zentrale Lehrförderung (ZLF).

1.5 Qualitätssicherung

Zum Bereich der Qualitätssicherung des Studienprogramms verweist die Gutachtergruppe auf die grundsätzlichen Feststellungen aus dem Systembewertungsbericht.

Aus dem Blickwinkel des hier betroffenen Akkreditierungsverfahrens kommt die Gutachtergruppe zur Feststellung, dass zwar einige Ergebnisse sichtbar gemacht wurden. Die Unterlagen enthalten dabei nicht nur aufbereitete Befragungsergebnisse zu verschiedenen relevanten Aspekten wie Zeitaufwand fürs Studium, Bewertung der Prüfungssituation, Eignung und Güte der Beratungsangebote, sondern auch zur Studienstruktur und Zufriedenheit insgesamt. Ein eigenes Kapitel beschreibt die seit der Erstakkreditierung vorgenommenen Änderungen am Studiengangskonzept und die Beweggründe detailreich. Eine nachgereichte Statistik listet die Gründe einiger Studierender auf, die das Bachelorstudium bis Dezember 2014 nicht abgeschlossen hatten. So gesehen, zeigt sich die Eignung des Qualitätssicherungssystems.

Die Gutachtergruppe möchte aber empfehlen, die Gründe für die Regelzeitüberschreitung und den Ausstieg aus dem Studienprogramm genau zu überwachen, zeitbezogene Befragungen auch auf den jeweiligen Modulumfang zu erstrecken und den Absolventenverbleib zu überprüfen, um auf dieser Basis ggf. Anpassungen an den Zielen und dem Konzept des Studienprogramms vornehmen zu können. Zukünftig sollte bei Änderungen am Programm ausdrücklich berücksichtigt werden, ob sich die Umstrukturierungen bewährt haben. Die Studierenden klagten beispielsweise über einen Stau an Prüfungsbelastung im vierten Semester, wobei nun zu überprüfen ist, ob die eingeleiteten Maßnahmen die gewünschte Abhilfe schaffen.

2. Psychologie (M.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Analog zum Bachelorprogramm finden sich im Antrag und den beigefügten Dokumenten Beschreibungen zu den Qualifikationszielen dieses Masterprogramms. Auch sie erstrecken sich auf die im Kapitel 1.1 genannten Bereiche. Konsequenterweise unterscheiden sich Zielsetzungen und Berufsbefähigung nach dem angestrebten Abschlussniveau, wohingegen für die übrigen Facetten keine gesonderte Niveauabstufung vorgenommen wird.

Den Formulierungen über die wissenschaftlichen Befähigung zufolge sollen die Masterstudierenden mit dem Studienprogramm befähigt werden, die innere Logik der Wissenschaft Psychologie zu verstehen und sie in eigenen Forschungsprojekten selbst anwenden zu können. Dafür sollen sie über vertiefte Methodenkenntnisse verfügen, sich mit komplexen statistischen Verfahren auseinandersetzen, aber auch Kompetenzen in qualitativer Forschung ausbauen. Sie sollen sich in spezialisierte, aktuell relevante Forschungsthemen einarbeiten (Antrag, S. 5). Dem Programm ist ein forschungsorientiertes Profil zugeordnet (§ 2 II FPO-Ma).

Für die Beschreibung der Berufsbefähigung verweist der Antragstext auf das Bachelorniveau, wobei hier auf „im Vergleich zum Bachelor anspruchsvollere Tätigkeiten in den klassischen Anwendungsfächern der Psychologie“ vorbereitet werden sollen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, diese Beschreibungen stärker kompetenzorientiert vorzunehmen, also Begrifflichkeiten zu verwenden, die nicht auf die Inhalte, sondern die Ergebnisse des Lernprozesses verweisen. Im Übrigen bemerkte sie das Fehlen eines Beratungsschwerpunktes außerhalb heilkundlicher Anwendung unter den Zielen des Studienprogramms. Hierfür sieht sie in Übereinstimmung mit den Verantwortlichen der Hochschule einen wichtigen Markt für die Absolventen des Studienprogramms, der auch in den Zielbeschreibungen erwähnt werden sollte.

Insgesamt lässt sich auch für das Masterprogramm bestätigen, dass es an adäquaten Zielen ausgerichtet ist.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Der 120 ECTS-Punkte umfassende Masterstudiengang enthält 15 Module zuzüglich der Abschlussarbeit, er lässt sich ebenfalls in vier Abschnitte gliedern:

- Im Pflichtbereich finden sich Module zu Methoden und Diagnostik im Umfang von 22 ECTS-Punkten,
- Darüber hinaus sind dem Pflichtbereich weitere „Basismodule“ im Umfang von weiteren 12 ECTS-Punkten zugeordnet, außerdem gehört ein 16 ECTS-Punkte umfassendes Praktikum zum obligatorischen Bereich des Studiums,
- Ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten sieht die Schwerpunktsetzung in zwei aus drei möglichen Bereichen vor, nämlich aus den Bereichen „Kogniti-

on, Bildung und Entwicklung“, „Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppe und Organisationen“ sowie „Klinische Psychologie und Gesundheit“.

- Die 30 ECTS-Punkte umfassende Abschlussarbeit.

Besonders bemerkenswert ist, dass die Umweltpsychologie in diesem Modulkonzept nur an einer Stelle ausdrückliche Erwähnung findet, und zwar im Rahmen einer der Vertiefungsmöglichkeiten (Schwerpunkt Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppe und Organisationen, ein Modul im Umfang von 7 ECTS-Punkten). Deshalb zweifelt die Gutachtergruppe daran, dass diese Besonderheit des Kasseler Studienangebots tatsächlich den Stellenwert hat, die ihr in den Beschreibungen zugeordnet wird. Die Verantwortlichen bestätigten aber, das Umweltthema sei an der gesamten Universität profilbildend. Das hierfür aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften importierte Modul bzw. die dort entlehnte Professur sei daher nur das deutlich sichtbarste Merkmal. Dies sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe deutlicher herausgearbeitet werden, denn es ist den Unterlagen und den Beschreibungen auf den Institutswebseiten nicht zu entnehmen.

Im Übrigen ist das Modulkonzept stimmig aufgebaut und berücksichtigt auch die (durchaus zahlreichen) von anderen Hochschulen zuströmenden Masterstudierenden. Die zu Schwerpunktsetzungen gebündelten Wahlmöglichkeiten geben angemessen Raum zu vertiefter Beschäftigung mit ausgewählten Spezialgebieten aus dem Bereich der Psychologie. Die Möglichkeit, ein Modul aus der gewählten Schwerpunktsetzung gegen eines aus der nicht gewählten auszutauschen, gestattet weitere Flexibilität.

Fragen ergaben sich hinsichtlich der Abgrenzung der Vertiefungsrichtung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gegenüber dem gleichzeitig angebotenen Masterstudium, das diesen Namen trägt. Sie sind vor allem relevant für die Berufsbefähigung der Absolventen, da im Bereich der Heilanzwendung die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Psychotherapeutengesetz zu berücksichtigen sind. Für diejenigen, die am Beginn ihres Studiums bereits wissen, dass sie als Psychotherapeut tätig werden wollen, erscheint dieses speziellere Programm besser geeignet zu sein, wohingegen der hier zu bewertende Masterstudiengang auch in andere Richtungen zielt, weshalb die (teils wählbaren) Inhalte breiter aufgefächert sind.

Aus berufspraktischer Perspektive wird dazu empfohlen, diese Ausrichtungen in den Dokumenten, insbesondere auf der Instituts-Webseite, deutlich differenziert darzustellen. Vor allem im Hinblick auf die geplanten Änderungen für die Berufszulassung wird diese Informationsquelle von großer Bedeutung für die richtige Entscheidung der Studierenden werden. Die Begrifflichkeiten der Psychotherapie und anderer nicht weiter spezifizierter therapeutischer Interventionen müssen präzise getrennt und zutreffend eingesetzt werden.

Davon unabhängig sollte im Modulhandbuch außerdem deutlich hervorgehoben werden, wo Beratungsinhalte, wie Gesprächsführungstechniken etc., außerhalb heilkundlicher Anwendung im Modulkonzept berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann das Programm auch für Studierende aus den Sozialwissenschaften interessant werden, die auch bei Abschluss des „Klinischen Masterprogramms“ keine Zulassung nach dem Psychotherapeutengesetz erlangen können. Voraussetzung ist, dass sie über die Zulassungsregel in § 5 FPO-Ma überhaupt zum Studium zugelassen werden können, wofür ein Mindestmaß an Kenntnissen und Kom-

petenzen im Bereich der Psychologie festgelegt werden sollte.

2.3 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind für das Masterprogramm im Wesentlichen identisch zu beurteilen, wie es im Kapitel 1.3 beschrieben ist.

Eine Abweichung ergibt sich aufgrund der Zulassungsvoraussetzung, die für den Masterstudiengang erweiterte Englischkenntnisse fordert. Im Rahmen der Auswahlentscheidung werden neben der Bachelornote die Kenntnisse aus den Methoden- und Statistikmodulen besonders berücksichtigt (Antrag, S. 8). Diese Tatsache sollte sich aus der Zugangsbedingung aus § 5 FPO-Ma ergeben.

Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe insbesondere im Hinblick auf entstehende Überbrückungszeiten bis zum Antritt des Masterstudiengangs die Anrechnungsmöglichkeiten außerhochschulisch erworbener und nachgewiesener Fähigkeiten und Kenntnisse sachgerecht einzusetzen. Denn dieser Zeitraum kann sinnvoll für die Durchführung des beruflichen Praktikums eingesetzt werden, das Pflichtbestandteil des Studienprogramms ist. Dabei ist selbstverständlich stets zu prüfen, ob die Lernergebnisse erreicht wurden, wie sie das zugehörige Modul festlegt.

Die Module 3 und 4 werden nicht benotet, obwohl sich das bei beiden Pflichtmodulen wegen ihrer Ziele und Inhalte nicht verbietet. Die Verantwortlichen erläuterten, dass damit der Einstieg extern hinzukommender Studierender erleichtert würde. Diese Überlegung ist sinnvoll, trifft aber für das Modul 4 im zweiten Mastersemester nach Ansicht der Gutachtergruppe eigentlich nicht mehr zu. Hier wird empfohlen, eine Benotung vorzunehmen.

2.4 Ausstattung

Siehe 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe dazu die Kapitel 1.1 und 2.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Angaben zu Modulzielen und -inhalten sind teils recht unspezifisch. Als deutlich erkennbares Beispiel sei die Beschreibung des Wahlpflichtmoduls 13 aus dem Masterprogramm hervorgehoben, das nicht verdeutlicht, wo vertieftes Verständnis für Klinische Psychologie (auch gegenüber dem bereits im Bachelor angebotenen Modul 14, Klinische und Gesundheitspsychologie, und Modul 5 aus dem obligatorischen Bereich des Masterstudiums, Klinische Psychologie und Gesundheit) herrührt. Bei einer Überarbeitung des Modulhandbuchs sollten kompetenzorientierte Beschreibungen für die Ziele und nicht nur stichpunktartige Beschreibungen der Inhalte eingefügt werden, um die Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Modulbildung vollkommen zu erfüllen. Dazu müssen auch Fehler bei der ECTS-Zuordnung beseitigt werden.

Insgesamt lässt sich jedoch erkennen, dass die erforderlichen Qualifikationsniveaus in den ihnen zugeordneten Befähigungsbereichen erreicht werden.

Umfang (180 bzw. 120 ECTS-Punkte) und Gliederung der Studiengänge in Module einschließlich des Umfangs der Abschlussarbeiten (15 bzw. 30 ECTS-Punkte) entsprechen den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Der gewählte Abschlussgrad (Bachelor bzw. Master of Science) ist zutreffend, da beide Studienprogramme naturwissenschaftliche Schwerpunkte aufweisen.

Die Hochschule stellt Diploma Supplements auf Grundlage § 21 FPO aus, von denen ein Exemplar für jeden Studiengang den Unterlagen beigelegt war.

Die einschlägigen landesspezifischen Vorgaben fordern explizit: „Die Zugangsbedingungen sollen sich im Hinblick auf die Anforderungen, die die Bewerber im Studiengang erwarten, transparent erschließen“. Diese Bedingung kann angesichts der Regelungen in § 5 FPO-Ba und § 5 FPO-Ma nicht als erfüllt angesehen werden, denn dort fehlen die Angaben über weitere Voraussetzungen, wie sie im Antragstext beschrieben sind. Dieser Mangel muss behoben werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe dazu die Kapitel 1.2 und 2.2.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu die Kapitel 1.2, 1.3 sowie 2.2 und 2.3.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Das vorgesehene Prüfungssystem ist generell geeignet festzustellen, ob und inwieweit die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele tatsächlich erreicht wurden. Wegen der oft alternativ einsetzbaren Prüfungsformen nach Wahl des Lehrenden wird die Bewertung erschwert, ob alle mit dem Studienprogramm zu vermittelnden Kompetenzen in jedem individuellen Studienverlauf hinreichend geprüft werden.

Die zulässigen Prüfungsformen sind in § 11 AB-FPO und § 6 II beider Fachprüfungsordnungen beschrieben. In den allgemeinen Regeln folgen auf § 11 Erläuterungen zum Zweck und Ausprägung einzelner Prüfungsformen. Die Bewertungsrichtlinien finden sich in § 14 AB-FPO. Darüber hinaus legt § 5 FPO spezifische Prüfungsmodalitäten für diesen Masterstudiengang fest.

Die Prüfungsordnungen sind in Kraft gesetzt und formal veröffentlicht und auf der Webseite des Instituts eingepflegt.

3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Entfällt.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.4.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen sind veröffentlicht. Aufgrund der häufig ermöglichten alternativen Prüfungsform sind die Prüfungsanforderungen nicht sehr gut abschätzbar. Durch Angabe der üblicherweise gewählten Prüfungsform wäre hier eine Verbesserung leicht umsetzbar.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.5.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ergebnisse der Systembewertung. Dort sind zahlreiche Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit konstatiert worden.

Umsetzungen dieser Maßnahmen auf Ebene des Studiengangs sind indes nur mit wenigen Zahlenangaben hinsichtlich der Studienanfänger aufbereitet (Anlage 8, S. 103 und Anlage 19, S. 159). Ersichtlich ist das Geschlechterverhältnis der Lehrenden in einer Liste, die als Anlage 25, S. 301 ff. beigefügt ist. In beiden Fällen ist ein starkes Ungleichgewicht festzustellen, der Anteil von Frauen überwiegt sowohl bei den Studierenden als auch beim Lehrpersonal stark. Bei den Studierenden führt die Universität den im Lauf der letzten Jahre deutlich gestiegenen Anteil von Frauen auf deren durchschnittlich bessere Abiturnoten zurück. Die Abschlussnoten haben starkes Gewicht bei der Regelung des zulassungsbeschränkten Studiengangs. Auf die Abiturnoten hat die Universität naturgemäß keinen Einfluss.

Anders zu beurteilen ist die Frage hinsichtlich des Lehrpersonals, wo in Zukunft neue Stellen

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

besetzt bzw. Vertretungsregeln gefunden werden müssen.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

Der Präsident

Universität Kassel · D-34109 Kassel

An die
Zentrale Evaluations- u. Akkreditierungs-
agentur Hannover (ZEvA)
Herrn Claus
Lillienthalstraße 1
30179 Hannover

Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34125 Kassel

boemans@uni-kassel.de
fon +49-561 804-18 64
fax +49-561 804-31 96

Bearbeitung
Frau Boemans
az II D 4- 5.02.03.14
18.08.2015

Az 1072-2-2

Stellungnahme zum Gutachterbericht im Akkreditierungsverfahren für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie des Fachbereiches Humanwissenschaften

Sehr geehrter Herr Claus,

mit Mail vom 23.07.2015 wurde der Universität Kassel der Bericht der Gutachter zum o.g. Akkreditierungsverfahren zugestellt. Hierfür bedanken wir uns auch im Namen der Studiengangsverantwortlichen bei den Gutachterinnen und Gutachtern und Ihnen als Vertreter der ZEvA und nehmen hiermit die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme abzugeben.

In Abstimmung mit dem Dekanat des Fachbereiches Humanwissenschaften und der Studiengangsverantwortlichen bitte ich um Kenntnisnahme und Weiterleitung folgender Stellungnahme an die Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA.

(1) Faktische Fehler

- S. II-5: Modul 4 im BSc Psychologie umfasst im Studienverlaufsplan wie auch im Modulhandbuch 6 Cr. Hier liegt keine Diskrepanz vor.
- S. II-7: An Professuren wird 2016 die Professur Organisationsberatung, Supervision und Coaching wegfallen, die bereits 2013 vorgezogen als Professur Sozialpsychologie wiederbesetzt worden ist. 2020 läuft die befristet aus Mitteln des Hochschulpakts 2020 eingerichtete Professur Psychologie mit Schwerpunkt Methoden aus. Bei den anderen genannten Professuren (Theorie und Methodik der Beratung, Klinische Psychologie, Allgemeine Psychologie, Psychologische Diagnostik) fallen nach derzeitigem Stand einzelne befristet zugewiesene Mitarbeiterstellen weg, nicht aber die Professuren. Auch deren dauerhaft vorgesehene personelle Ausstattung gemäß dem Strukturplan des Instituts ist hiervon nicht betroffen. Mit Blick auf den vermeintlichen Fortfall dieser Fachgebiete liegt dem Gutachterbericht insofern ein erhebliches Missverständnis zugrunde.

- Die Professur Umweltsystemanalyse (Prof. Ernst), die das Fach Umweltpsychologie im BSc- und MSc-Studiengang Psychologie lehrt, ist organisatorisch dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zugeordnet, gehört aber insbesondere dem Center for Environmental Systems Research (CESR) an, einem interdisziplinären Zentrum, welches unabhängig von Fachbereichen ist. Prof. Dr. Ernst ist Zweitmitglied im Institut für Psychologie. Die Fortschreibung der Berufungsvereinbarung von 2013 ordnet den Studiengängen der Psychologie einen definierten, überwiegenden Anteil seines Lehrdeputats zu.

(2) Stellungnahme zu Mängeln und Empfehlungen

- S. II-2: Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge wurden auf der Website des Instituts veröffentlicht (www.uni-kassel.de/fb01/fileadmin/datas/fb01/Institut_fuer_Psychologie/Dateien/Studium/Bachelor/Qualifikationsziele_BSc_Psychologie.pdf; www.uni-kassel.de/fb01/fileadmin/datas/fb01/Institut_fuer_Psychologie/Dateien/Studium/Master/Psych/Qualifikationsziele_MSc_Psychologie.pdf) und werden zukünftig im Modulhandbuch aufgenommen.
- S. II-4: Von der Aufführung von Standardwerken der Primärliteratur im Modulhandbuch möchte das Fach, wie im Gespräch mit der Kommission bereits dargelegt, gern absehen, da sich aufgrund des Wechsels der Lehrenden aber auch aufgrund der Entwicklung am Lehrbuchmarkt (neue Auflagen, Neuerscheinungen) immer wieder Änderungen ergeben können, die entsprechende Änderungen des Modulhandbuchs erfordern würden. Die aktuelle Literatur wird zu Beginn des Moduls / der Veranstaltung bekannt gegeben und steht auch im elektronischen Vorlesungsverzeichnis, wodurch die Studierenden ausreichend und stets aktuell informiert sind.
- S. II-5:
 - o Der Studienverlaufsplan ist ein exemplarischer Plan und bildet das flexible Angebot von Modul 15 im Winter- oder Sommersemester daher nicht entsprechend ab.
 - o Verfahren zur Datenanalyse mit R sind bereits Bestandteile der Statistikausbildung (Übungen).
- S. II-6: Die Regelungen zur Anwesenheit in den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master sind derzeit in der Gremien Diskussion. Ggf. werden diese spezifiziert und sind dann entsprechend auf die Studiengänge der Psychologie anzuwenden.
- S. II-8, S. II-11: Die Anregung, bei einer Überarbeitung der Modulhandbücher die kompetenzorientierten Lernziele stärker herauszuheben, wird begrüßt.
- S. II-9: Das Fach Umweltpsychologie ist ein Alleinstellungsmerkmal sowohl des BSc- und MSc-Studiengangs Psychologie, was in der Außendarstellung in der Tat noch deutlicher gemacht werden könnte. Studierende im BSc Psychologie belegen das Modul Umweltpsychologie und können darüber hinaus ihre Projektarbeit (4 SWS) im Rahmen dieses Faches durchführen und ihre Abschlussarbeit dort schreiben. Im MSc Psychologie ist die Umweltpsychologie am Modul 4 beteiligt (Basismodul Kognition, Bildung und Entwicklung / Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen) und mit einem eigenen Modul 11 vertreten.
- S. II-10: Der Vorschlag, Praktika, die nach dem Bachelorabschluss, sonst aber gemäß der Erfordernisse für anrechenbare Praktika absolviert werden, im Masterstudium anzuerkennen, wird seitens des Instituts positiv aufgenommen und geprüft.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

3

- S. II-11: Es ist zwischen Zugangsbedingungen im Sinne „besonderer Zulassungsvoraussetzungen“ (s. §5 FPO BSc bzw. MSc) und empfohlener Voraussetzungen (Kenntnisse in Biologie und Mathematik), die jedoch nicht spezifisch überprüft werden und daher nicht in §5 als obligatorisch aufgeführt sind, zu unterscheiden. In der Tat handelt es sich bei den im Antrag erwähnten Kenntnissen in Biologie und Mathematik um empfohlene Voraussetzungen, auf die z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte hingewiesen wird. Es handelt sich aber nicht um obligatorische Voraussetzungen, weswegen sie in den FPOs nicht auftauchen. Das Fach stimmt mit der Gutachterkommission überein, dass der Begriff „Schulfächer“ in diesem Zusammenhang gestrichen werden kann und nur auf „fortgeschrittene Kenntnisse in Mathematik und Biologie“ verwiesen wird.
- S. II-13 Die Konkretisierung der Prüfungsformen wird für einige Module überprüft.

Für Ihre Bemühungen besten Dank im Voraus. Für Rückfragen stehen die Studiengangsverantwortliche und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



H. Boemans